



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

29. Jahrgang

Sonsbeck, 20. Mai 2015

Nr. 10/2015

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Bekanntmachung über die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“	2 – 4
• Bekanntmachung einer Widmungsverfügung <u>hier:</u> Widmung eines Trauzimmers auf dem Landgut am Hochwald im Ortsteil Labbeck, Marienbaumer Straße 152, 47665 Sonsbeck	5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Durchführung

des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan

1. Änderung und Erweiterung

Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 12.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB - Anlage 1 - Beschluss gefasst. Ferner wird der zusammenfassende Beschluss über alle verfahrensrelevanten Stellungnahmen gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW i. V. m. § 10 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen als Satzung. Die Entwurfsbegründung und der Entwurfsumweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB werden als Entscheidungsbegründung und Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort für jedermann mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags - donnerstags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Hinweise:

1. Eine Entschädigung wegen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. Eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 12.05.2015 als Satzung beschlossene 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ in Kraft, gleichzeitig werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Raum Sonsbeck/Xanten mit der Rechtskraft der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ außer Kraft treten.

Ich bestätige hiermit, dass die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18. a „Landwehr/Wildpaßweg“ mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Standesamt Sonsbeck
Der Standesbeamte

Rathaus
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck
www.sonsbeck.de

Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Widmung eines Trauzimmers auf dem Landgut am Hochwald im Ortsteil Labbeck, Marienbaumer Straße 152, 47665 Sonsbeck

Auf der Grundlage des § 14 des Personenstandsgesetzes (PStG) in Verbindung mit § 1PStG widmet das Standesamt Sonsbeck mit Wirkung vom 20.05.2015 die auf dem Grundstück des Landgutes am Hochwald errichtete Hochzeitskapelle als Trauzimmer des Standesamtes Sonsbeck.

Nach § 14 PStG soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Räumlichkeiten müssen im Sinne des § 14 PStG nach Art und Ausstattung der Bedeutung der Eheschließung entsprechen. Es muss sich um einen abgeschlossenen Raum handeln, über den der Standesbeamte während der Trauung die Sachherrschaft hat; dabei muss er ggf. auch Ordnungsgewalt ausüben können (z.B. Störer hinausweisen). Trauungen außerhalb geschlossener Räume sind unzulässig.

Die Festlegung bzw. die Widmung von Räumen bzw. Räumlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung erfolgt durch das zuständige Standesamt. Dies können sowohl im Besitz der Gemeinde Sonsbeck stehende Räume sein, als auch private Räumlichkeiten.

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist jedem heiratswilligen Brautpaar die Eheschließung in dem als Trauzimmer gewidmeten Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Da die Traukapelle auf dem Landgut am Hochwald im besonderen Maße diesen Anforderungen genügt, wird die Widmung als Trauzimmer hiermit verfügt. Die bisher für den Buffetraum (Trauzimmer) ausgesprochene Widmung wird zurückgenommen.

Sonsbeck, 19.05.2015

Giesen
Standesbeamter